

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Claus Lanfermann: Ein Freikauf vom Meierhof zu Lastrup

Claus Lanfermann

Ein Freikauf vom Meierhof zu Lastrup

Vorbemerkung

Über den Meierhof im Kirchdorf Lastrup gibt es wenig originales Quellenmaterial, insbesondere nicht aus der Zeit seiner Anfänge im Mittelalter. Was sich heute an Urkunden und Belegen noch finden lässt, stammt in der Regel aus Abschriften¹ und der Sekundärliteratur² oder ist aus späterer Zeit. In staatlicherseits angeordneten Schatzungsregistern ab dem 15. Jahrhundert werden verschiedentlich Meierhöfe in Bauerschaften des Kirchspiels aufgeführt, weil ihre Einwohner zu Dominalgefällen (Steuern, die an den Landesherrn abgeführt werden mussten) herangezogen wurden.

Eine Originalurkunde, die sich direkt mit dem Meierhof in Lastrup befasst, ist Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden. Sie befindet sich im Niedersächsischen Landesarchiv - Staatsarchiv Osnabrück³ und ist abgedruckt unter den Urkunden des Stifts Börstel.⁴ Dieses in Mittelniederdeutsch abgefasste Dokument, ein einen Freikauf besiegelnder Freibrief, bildet den Hauptbestandteil dieser Ausführungen. Es wird ins Hochdeutsche übertragen, ausgewertet und in den damaligen Geschehenszusammenhang eingeordnet.

Am Beispiel des Freibriefs soll darüber hinaus kurz Geschichtliches über den Meierhof im Kirchdorf Lastrup in den Blick genommen werden, soweit sich dazu Aussagen machen lassen. So kann deutlich werden, wann dieser Meierhof entstanden ist, in welcher Form er bewirtschaftet wurde, wie die Menschen, die auf ihm wohnten und arbeiteten, ihr Leben zu gestalten hatten und welche Bedeutung der in alten Urkunden als „curia in Lasdorph“⁵ bezeichnete Hof für die Entwicklung des Ortes Lastrup besaß.



derrufflich (*van ewych und yummermer unwederropelych*) verzichten und verlassen sind und bleiben; dass ich von dem vorgemeldeten Toelege hinreichende Erstattungen zum üblichen Wingeld empfangen und erhalten und des weiteren in mein Eigentum

mit bestem Frommen eingesetzt und verwendet habe, bekenne ich öffentlich, und auf das Erbe, von dem Toelege stammt (*darvan Toelege geborn ys*), genannt der Meierhof, zu Lastrup gelegen soll und will

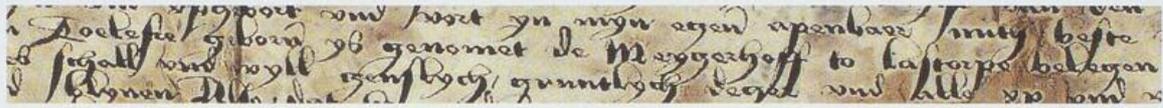


Abb. 2: Ausschnitt aus der Originalurkunde: In der mittleren Zeile heißt es: „... Toelege geborn ys genommet de Meygerhoff to Lastorpe belegen.“ Niedersächsisches Landesarchiv - Staatsarchiv Osnabrück, Dep 91a Nr. 290

er wegen des Wechsels und der rechtmäßigen Erstattung seiner Freiheit und seines freien Halses gänzlich, gründlich, vollständig und alles umfassend und auf ewig und immerdar unwiderrufflich verzichten und verlassen sein und bleiben, in der Weise, dass weder er und seine Erben noch sonst jemand anderer um seinetwegen sollten noch wollten in Zukunft nach diesem Tag keinerlei Gerechtigkeit, Aufsicht, Anrecht, Zusage oder Anspruch auf keine Weise erheben noch dazu den Willen oder behalten, sondern darauf auf ewig und immerdar verzichten und verlassen sein und bleiben (*van ewych und yummermer vortogen und vorlaten wesen und blyven*). Deswegen gelobe ich für mich und alle meine Vorbenannten dem vorgenannten Toelege seiner Freiheit und freien Halses und auch des Verzichts auf das Erbe, jetzt und in allen noch kommenden Zeiten für jeden geständig und bekannt zu sein, wo, wann, wie oft und mit wem der vorgemeldete Toelege dessen bedarf und erhofft und er das von mir und meinen Erben erheischt und verlangt ohne Widerspruch, so dass er sich nun weiter nach diesem Tag und Datum dieses Briefes zur Ehe geschickt (*vor hylken geschycken*) habe, soll und mag, alle Privilegien halten, genießen und gebrauchen und Gerechtigkeit gleich anderen freien Leuten, alles ohne Gefahr, Mangel und ohne alle Arglist. Dieses zur weiteren Urkunde und reinem Geloben der Wahrheit habe ich, Wille von Bockraden, Knappe, mein vorgenanntes übliches, angeborenes Siegel, das Frau Grete, meine eheliche Hausfrau, hierzu mitgebraucht, für uns und unsere Erben wohlweislich unten an diesen Brief gehängt, der im Jahr unseres

Herrn, als man tausend fünfhundert fünfzig und zwei zählte, am Abend des Martyrers Vitus.“⁷

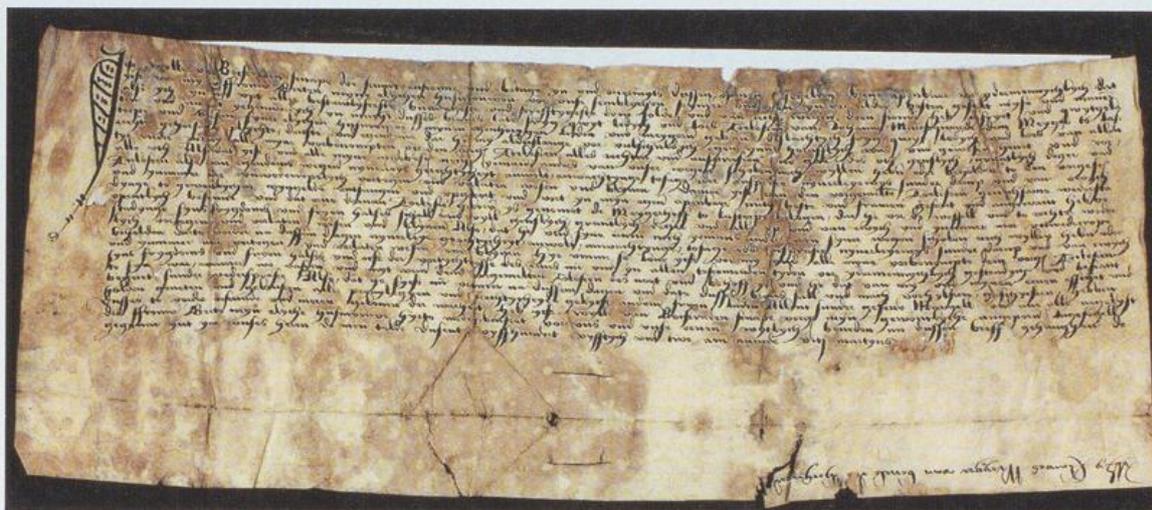


Abb. 3: Der Freibrief für Toeleke Marquard im Original. Niedersächsisches Landesarchiv - Staatsarchiv Osnabrück, Dep 91a Nr. 290 – Der Freibrief, in dem das Rechtsgeschäft des Freikaufs vollzogen wurde, zeigt deutliche Spuren der Brieffaltung. Die Briefform wurde oft bei sog. Privaturkunden gewählt, deren Aussteller nicht Träger öffentlicher Gewalt war. Letzteres galt für den Knappen Wille (Wilhelm) von Bockraden.

Der Vorgang des Freikaufs

Der Freikauf hatte seine Wurzeln im Leibeigentum. Nach Ausstellung eines Freibriefes oder der Zubilligung eines „freien Halses“ durch den Lehnsherrn war es dem aus der Abhängigkeit entlassenen Leibeigenen oder Eigenbehörigen⁸ möglich, von dem alten in ein neues Hörigkeitsverhältnis einzutreten. Dazu hatte er sich dem neuen Herren zu eigen zu geben, im Fall des Toeleken van Markward⁹ der Äbtissin des Stifts Börstel und seines Konvents auf einem Erbe im Kirchspiel Berge.¹⁰ Das Verfahren ist aus der Urkunde nachvollziehbar. Der Freibrief beginnt mit der namentlichen Nennung dessen, der den Freibrief ausstellt. Dann wird die Form des Dokuments angegeben: „*dussen openen, versegelden breve*“ (diesen offenen, gesiegelten Brief), der den Vorgang des Freikaufs „*vor yedermennychlych*“ (für jedermann) anerkennen und bezeugen soll und öffentlich macht. Es folgt die Qualifizierung des Vorgangs: „*... in der alderbesten gestalt, wyse und manner*“ (in der allerbesten Gestalt, Weise und Manier) und wer ihn anerkennt und bezeugt,

„vor my [Wille von Bockraden] vor ffrouw Greten myne elichen busfrouwen, vor uns semblychen kynder und erven.“

Weiter wird schriftlich festgehalten, um wen es beim Rechtsgeschäft des Freikaufs geht, d.h. wer den Freibrief erhalten soll, aus welcher Familie er stammt und in welchem Status er sich befindet: „*Toeleken van Johanne Marckqwarde dem meyger to Lasetorpe und Beseken syner elychen busvrouwen mynen egenhorygen luden und meygern*“ (Toelken [Sohn] von Johann Marquard dem Meier zu Lastrup und Beseke, seiner Ehefrau, meinen eigenbehörigen Leuten und Meiern). Der den Freibrief ausstellende Wille von Bockraden verspricht, dass er den Vorgang „*yimmer upt aller bestantlykeste, bundygeste und krefftygeste*“ (immer auf das allerbeständigste, bündigste und kräftigste) realisieren wolle, wie er „van rechts wegen“ zu tun habe. Er hat mittels des Freibriefes den Eigenbehörigen Toelege Markward „*fryg, qwyt, ledych und loes*“-gelassen und von allen Rechten und Pflichten, die er bisher dem Lehnsherrn schuldete, entbunden.

Der Knappe verzichtete für sich und seine Familie sowie den Erben auf alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem Freigekauften. In zahlreichen Bestätigungsformeln und Wendungen wird dieser Verzicht in der Urkunde angesprochen, um die Unwiderrufbarkeit des Vorgangs festzuschreiben. In mehrfacher Wiederholung leistet die Familie von Bockraden ein für allemal Verzicht auf die Eigenbehörigkeit des Toelege Markquard, des Sohnes von Johann Markquard, dem Meier zu Lastrup, und seiner Ehefrau Beseke. Sie gibt ihn „frei, quit, ledig und los von allen Rechten, Gehorsamen, Pflichten, Diensten und Eigentum“ und verzichtet damit auf alle Rechte und Ansprüche, die sie gegenüber ihrem Eigenbehörigen hatte. Vor dem Freikauf hatte Wille von Bockraden von Toelege Markquard als Eigenbehörigem die üblichen Dienstleistungen erhalten. Nunmehr kann er „*dat erve, darvan Toelege geborn ys, genomt de meygerhoff to Lastorpe belegen ... fryen halses*“ (mit freiem Hals) und „*genslych grundtlych, deger und alle up und van ewych und ymmermer unwederropelych*“ (gänzlich, gründlich, vollständig und in jeder Hinsicht und von ewig und für immer unwiderruflich) verlassen und so solle es bleiben. Die anschauliche Formulierung „freien Halses“ ist eine damals allgemein gebräuchliche Wendung für die Freigabe eines Eigenbehörigen oder Leibeigenen.

Im Gegenzug hat Toelege Markquard auf die dinglichen Rechte und auf jeglichen Anspruch auf das von ihm verlassene Erbe zu verzichten.



Dieser Verzicht wird wie die Freilassung aus dem Eigenbehörigenverhältnis in zahlreichen Wendungen bekräftigt, zum Zeichen, dass auch von Seiten des Eigenbehörigen keinerlei Deutungsmöglichkeiten heraufbeschworen werden können.

Im vorliegenden Freibrief wird auch der Blick auf den zukünftigen Lebensweg des Eigenbehörigen gerichtet. Eine beabsichtigte Heirat ist der eigentliche Grund für den Freikauf. In Zukunft möchte Toe-eleke Markquard „*na dussem dagen und date dusses breves ... vor hylken geschycken haben*“ (nach diesem Tag und Datum dieses Briefes sich in den Stand der Ehe begeben) und alle Privilegien und Rechte genießen „*gelyck andern fryen luden*“ (wie andere freie Personen) „*sunder geferde, mangell und ane alle argelyst*“ (ohne Gefährdung, Mangel und ohne jede Arglist). Er „mag sich“, wie es im 16. Jahrhundert in vom Stift Börstel ausgestellten Freibriefen heißt, „nun hinfort nach Datum dieses Briefes begeben, kehren und wenden, in welchen echten Schutz und Städte es ... [ihn] gelüsted und beliebt und ... [ihm] am allerbequemsten ist.“¹¹

Damit „kann er freien Standes auf ein anderes Erbe kommen, muss sich dort aber wieder in Abhängigkeit begeben entsprechend dem Grundsatz mancher Eigentumsordnungen jener Zeit: „Ist die antretende Person freyen Standes, muß sie sich eigen geben.“¹²

Der Freikauf als Rechtsgeschäft zwischen einem Freien und einem Unfreien

Der Knappe Wille von Bockraden agiert beim Aufsetzen des Freibriefs wie sein eigener Notar und hat die Federführung beim Rechtsgeschäft zwischen Lehnsherrn und Leibeigenem oder Eigenbehörigem. Der Eigenbehörige war bei Änderung des Rechtsverhältnisses auf das Entgegenkommen seines Lehnsherrn angewiesen. Dieser konnte die Bedingungen des Freikaufs weithin einseitig nach den damals üblichen Regeln gestalten, ihn aber nicht verhindern, wenn der Betroffene z.B. auf einem anderen Erbe die Ehe eingehen wollte.

Der als Unfreier geborene Meiersohn aus Lastrup konnte sein Schicksal nur frei und unabhängig gestalten, wenn er die Zustimmung des Lehnsherrn hatte, als Individuum frei zu sein und in diesem Zustand etwa durch Einheirat das Erbe zu wechseln. Er bekam die Einwilligung, und so heiratete Toe-eleke Markquard vom Meierhof in Lastrup auf ein anderes Erbe im Kirchspiel Berge, das der „*abdissin*“ (Äbtissin)



und den „*stiftsjufferen zum Borstell*“ (Stiftsjungfrauen im Konvent des Stifts Börstel)¹³ hörig war.

Rein formal macht die Spitzenstellung des Personalpronomens „ich“ gleich im ersten Satz der Urkunde mit Nennung des Namens des Lehnsherrn von vornherein klar, dass es sich bei dem Rechtsgeschäft um eine säkulare Angelegenheit handelt und wer der maßgeblich Beteiligte ist. Der vorliegende Freibrief als Urkunde schafft Recht. Man könnte das Dokument deswegen eine „konstitutive Urkunde“ nennen. Ihre Recht-schaffende und -beweisende Kraft liegt in der Handschrift, hier des Wille von Bockraden, in der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und in der Beglaubigung durch das Siegel.¹⁴ Vielfach begannen sonst die Urkunden dieser Zeit mit der Anrufung Gottes oder der Dreifaltigkeit, der sog. *Invocatio*, die hier fehlt, weil es sich um einen Freibrief handelt.

Alle rechtlichen Verpflichtungen sowohl auf Seiten des Ausstellers wie des Empfängers und die dazu erforderlichen Aussagen und Angaben werden in dem Dokument vielfach zum Ausdruck gebracht, wiederholt und verstärkt, um jede Möglichkeit eines Einwands oder Einspruchs, einer andersartigen Interpretation als die in der Intention der Urkunde liegende auszuschließen; in diesem Fall die Zusicherung der persönlichen Freiheit an eine Person unfreien Standes, die damit jedweden Anspruch auf das Erbe, von dem sie stammt, aufgeben muss. Dieses Verfahren der mehrfachen Umschreibung desselben Sachverhalts war in früheren Zeiten allgemein üblich und lässt sich z. B. auch in Urkunden des Lastruper Gerichts nachweisen.

Zur Beglaubigung des Rechtsakts wird, wie es schon immer bei Urkunden und in solchen Fällen üblich war, ein Siegel angehängt. Form und Ausdrucksweise dienen dazu, die Echtheit und den Wahrheitsgehalt des beurkundeten Rechtsaktes zu unterstreichen und jede Missdeutung auszuschließen. Außerdem wollte man einer späteren Anfechtung zuvorkommen. Zwar ist in heutigen Urkunden zu Rechtsgeschäften ebenfalls das Bemühen herauszulesen, Eindeutigkeit zu schaffen, aber nicht in dieser verbalen Fülle. Die rechtliche Begrifflichkeit, die sich an der jeweiligen Gesetzes- und Verordnungslage orientiert, hat sich weiterentwickelt, und damit ändern sich auch Form und Sprache, wenn auch gewisse Rechtsformeln lange Zeit gebräuchlich bleiben. Gleich geblieben ist das Bemühen, sich rechtlich nach allen Seiten abzusichern und für die Vertragschließenden ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen.



Der Freibrief spiegelt in eindeutiger Weise einen Aspekt der damaligen sozialen Gliederung im Niederstift Münster und im Fürstbistum Osnabrück wider, die Einteilung in Stände. Der eine war durch Geburt privilegiert, verfügte über Grundbesitz, der andere lebte von Geburt an in Abhängigkeit, besaß nur seine persönliche Habe. „Jeder ist seiner Aufgabe und seinem Stand verhaftet, in den er gestellt ist, und ein Ausbrechen daraus ist ihm nicht bestimmt.“¹⁵

Eigentümer von Grund und Boden waren mehrheitlich Angehörige aus dem (im Oldenburger Münsterland niederen) Adelsstand, die, wie der Verweis auf das „*angeporn ingesegell*“ erkennen lässt, sich ihrer herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung wohl bewusst waren. Sie zeigt sich auch in dem Begriff „Knappe“, der dem Ritterstand zukommt, dem Wilhelm von Bockraden angehörte. Diese herausgehobene gesellschaftliche Stellung lag in der Geburt begründet, nicht wie heute in Lebenseinstellung und Leistung. Die frei Geborenen waren nicht an die Scholle Gebundene (*glebae adscripti*), wie der andere, größere Teil der bäuerlichen Gesellschaft. Sie waren persönlich frei und genossen Privilegien, wie sie unfreien Leuten nicht zukamen. Der Unfreie oder Eigenbehörige, wie es im Freibrief heißt, verfügte nur als Pächter und Verwalter über den von ihm bewirtschafteten Grund und Boden, der ihm vom eigentlichen Grund- oder Lehnsherrn überlassen wurde. Es gab auch einige persönlich freie Bauern, aber selbst diese waren nicht Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Höfe.¹⁶ Das Leben der Leibeigenen und Eigenbehörigen war geprägt von vielen Pflichten und einigen Rechten, die mit dem überlassenen Erbe in Verbindung standen. Vom Ursprung her bedeutete die Abhängigkeit von der Grundherrschaft in Form von Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit im System des Lehnswesens ein Geben und Nehmen. So hat das aus dem Lehnswesen hervorgegangene Abhängigkeitsverhältnis noch bis in das 16. Jahrhundert hinein funktioniert.¹⁷ Für die Wirtschaftsleistung des Lehnsnehmers konnte dieser im Sinne eines Treueverhältnisses mit „Schutz und Schirm“ (Hode) des Lehnsherrn rechnen.¹⁸ Das Treueverhältnis ist aber im Laufe der Zeit zu Ungunsten der Lehnsnehmer als Leibeigene und Eigenbehörige degeneriert, es kam „zu bedrückende[r] Einseitigkeit“.¹⁹ Das bäuerliche Leben war im Gegensatz zu jenem der adeligen Grundherren geprägt von Hand- und Spanndiensten, Abgaben und sehr weitreichenden Eingriffs- und Mitspracherechten des Grundherrn im Familienleben und in der Wirtschaftsführung eines



Eigenbehörigen. Darin kam die Herrschaft adeliger Gutsherren über die hörigen Bauern des Oldenburger Münsterlandes zum Ausdruck. Sie war noch bis in das 19. Jahrhundert gängige Praxis. Eine „gute alte Zeit“ war das für diesen Personenkreis kaum, sicherte aber auf den zur Pacht überlassenen Erbesstellen wie den Meierhöfen immerhin einen wenn auch manchmal bescheidenen Lebensunterhalt. Die adeligen Grundherren achteten sehr darauf, dass ihr das Einkommen sichernder Besitz keinen Schaden nahm, die Pächter ihn pflegten und das Grundeigentum mit den entsprechenden Wohngebäuden und Stallungen im Bestand erhalten blieb.

Einiges zur Geschichte des Lastruper Meierhofs

Der Meierhof in Lastrup hatte zur Zeit des Freikaufs schon eine lange Geschichte, denn er existierte seit der Jahrtausendwende. Meierhöfe hat es nicht nur in Lastrup, sondern auch in einigen Bauerschaften des Kirchspiels gegeben. Jener in Lastrup war aber wohl der älteste. Wie Personenschatzregister des 15. und 16. Jahrhunderts belegen, gab es solche Höfe in den Bauerschaften Bixlag (Meygerhoff to Bixloh, bis 2013 Niels-Stensen-Hof), Hemmelte (Wessel de Meyger, heute Meyer/Haker und Meyer/Hackmann), Matrum (de Meiger to Matrem, heute Meyer), Kneheim (de Meyger to Knehem, heute Grabber), Oldendorf (Dedeke Meiger, heute Meyer/Behne) und Schnelten (de Meyger to Snelten, 1690 lt. Kirchenbuch „im Meyerhoff“).²⁰

Die Meierhöfe gehen in ihren Anfängen zurück auf die Zeit Karls d.Gr. und der Neuorganisation der von ihm eroberten sächsischen Gebiete. Die Bewirtschaftung erfolgte zunächst im sog. Villikationssystem, d.h. zur Sicherung der Grundherrschaft wurden Fronhöfe als eine Art Haupthöfe eingerichtet, denen mehrere weitere Höfe als Nebenhöfe unterstellt waren. Diese Haupt- und Nebenhöfe wurden von „Meiern“ betrieben. Der Name leitet sich her vom lateinischen Wort „maior“ (Komparativ von „magnus“) in der Bedeutung der Größere, der Höhergestellte als „Vorsteher eines Hofes“.

Die Aufgabe des Meiers bestand ursprünglich darin, als Verwalter im Auftrag des Grundherrn mit Hilfe des Hofgesindes und der Frondienste der abhängigen Bauern den Hof zu bewirtschaften und auch die grundherrlichen Abgaben der untergebenen Bauern einzuziehen.²¹ Im Laufe des 12./13. Jahrhunderts löste sich die Villikationsverfassung



das Lehen im 13. Jahrhundert (um 1275) an die Grafen von Oldenburg. Diese belehnten im 15. Jahrhundert die niedere Adelsfamilie von Bockraden auf Calhorn mit dem Meierhof in Lastrup, und bei dieser Familie ist das nunmehr oldenburgische Lehen bis zum Aussterben der Familie von Bockraden verblieben (1652).²⁴

Mit der Zeit entwickelte sich eine immer stärkere Abhängigkeit der Meier von ihrem mit Verfügungsgewalt ausgestatteten Grundherrn, die in Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit mündete. Als „*egenboryg*“ und damit unfrei werden auch Johann Marckqward, der „*meyger to La-setorpe und Beseken syne[r] elychen husvrouwen*“ im Freibrief bezeichnet. Auf einer Bauernstelle unfrei zu sein bedeutete über die materiellen Belastungen hinaus, keine Freizügigkeit in der Wahl seines Wohnortes zu haben oder seinen Beruf frei wählen zu können. Wer als Unfreier ein Erbe verlassen wollte, hatte sich freizukaufen und dafür zu bezahlen. Das Gleiche galt für Söhne und Töchter von Leibeigenen und Hörigen, wenn sie auf ein anderes Erbe gingen. Die zu leistende Freikaufsumme war von den jeweiligen Eltern, die das Erbe bewirtschafteten, an den Grundherrn zu leisten.

Das rechtliche Verfahren eines solchen Freikaufs und dessen Konsequenzen für den Grundherrn einerseits und den eigenbehörigen Meier andererseits werden aus dem vorliegenden Freibrief des Wilhelm von Bockraden aus dem Jahr 1552 ersichtlich.

Nun darf der Freikauf des Sohnes des Meiers zu Lastrup im Jahre 1552 nicht zu der Annahme verleiten, alle oder auch nur die meisten Bauern in Lastrup seien zu dieser Zeit persönlich unfrei gewesen. Denn neben der Eigenbehörigkeit hatte sich eine mildere Form der Abhängigkeit vom Grundherrn entwickelt, die so genannte „Hofhörigkeit“, die dadurch gekennzeichnet war, dass die Hofhörigen persönlich frei (Freikauf, Gesindezwangsdienst und Sterbfallabgabe waren nicht zu leisten), wirtschaftlich aber als Erbpächter auf dem Hof vom Grundherrn abhängig waren (Auffahrts- und Gewinn gelder waren zu zahlen, und auch die laufenden Abgaben und Dienste mussten geleistet werden). „Leib frei, Gut eigen“ lautete die knappe Formulierung für diese Rechtsstellung. Und neben den Eigenbehörigen und den Hofhörigen gab es – im Amt Cloppenburg mehr als im Amt Vechta – auch viele jüngere Bauernstellen, die völlig frei waren.

Eine Aufstellung für das 16./17. Jahrhundert²⁵ ergibt für Lastrup 50 Höfe in grundherrschaftlicher Abhängigkeit und 84 freie Bauernhöfe.



Wie viele von den grundherrlich abhängigen Stellen eigenbehörig waren, lässt sich leider nicht mehr zuverlässig ermitteln.²⁶

Vor etwa 200 Jahren fanden die Abhängigkeiten auf den Bauernhöfen des Oldenburger Münsterlandes ihr Ende. Eingeleitet wurden Maßnahmen gegen grundherrschaftliche Abhängigkeiten, wie sie sich im Freibrief darstellen, vor allem durch die Ideen der Französischen Revolution (1789), die sich u.a. durch die napoleonischen Eroberungen in ganz Europa verbreiteten. Von den Bauern selbst sind im Oldenburger Münsterland vor dem 19. Jahrhundert keine Auflehnungen gegen die starken persönlichen und materiellen Belastungen ausgegangen. Sie fühlten sich trotz ihrer oft ärmlichen Lage unter dem „Schutz und Schirm“ ihres Grundherrn wirtschaftlich und familiär versorgt und brauchten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf dem Pachthof nicht sehr initiativ zu werden angesichts der strengen Regeln und Vorschriften, wie sie durch das Pachtverhältnis vorgegeben waren. Entscheidende, vielfach aus wirtschaftlicher Sicht positive Veränderungen traten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein mit der so genannten Bauernbefreiung, die aber nicht „bottom up“, sondern „top down“ erfolgte und erst mit dem oldenburgischen Ablösungsgesetz vom 11. Februar 1851 ihren Abschluss fand. Nun wurden auch die Bewirtschafter von abhängigen Meierstellen zu wirklich persönlich freien und unabhängigen Individuen und zu echten Eigentümern. Sie entschieden nun selbst über ihr persönliches Schicksal und das ihres Hofes.

Siedlungsgeografisch war der Meierhof, dessen Gründung zeitlich noch vor der des Kirchspiels Lastrup und vor der Einrichtung eines Gogerichts lag, die Keimzelle für die Entwicklung der Bauerschaft Lastrup zum Mittelpunkt der Gemeinde. Als ungeteiltes Lehen existierte er zu corveyischen und oldenburgischen Zeiten bis in das 13. Jahrhundert. Dann ist er offensichtlich geteilt worden. Er erstreckte sich über die Bauerschaft Lastrup und die sie umgebenden Eschländereien. Die Lage ergibt sich aus den bis heute nachvollziehbaren Besitzverhältnissen der Nachfolgehöfe. Als der Oldenburger Graf Dietrich der Glückselige den Wille (Wilhelm) von Bockraden auf Gut Calhorn 1421 im Kirchspiel Lastrup belehnte, umfasste das Lehen zwei Höfe und die Mühle von Lastrup,²⁷ die Teilung muss also schon vor dem 15. Jahrhundert stattgefunden haben. Bei den Nachfolgehöfen, Erbe genannt, handelt es sich um den Hof Lübbeken/Meyer an der heutigen St. Elisabethstraße im Ortskern von Lastrup als Stammhof (auf der Karte des



Ortskerns von Lastrup Nr. 1) und um den Hof Thölken, heute Saalfeld (Nr. 4). Es sind noch zwei weitere Nachfolgehöfe aus dem ursprünglich einen Hof bildenden Meierhof hervorgegangen, die Hofstelle Albers/Haare an der heutigen Kirchstraße (Nr. 2, ausgesiedelt nach Hammel) und die Hofstelle Paals, heute Ortman/Wichmann an der Hamstruper Straße (Nr. 3).



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Übersichtshandriß der Flur 14 des Kirchspiels Lastrup von 1837, hg. v. Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Münsterland - Katasteramt Cloppenburg. Die Nachfolgehöfe des Meierhofs sind v. Verf. mit Ziffern gekennzeichnet: 1 Stammhof Lübbeken-Meyer, 2 Meyer cdt's Albers, 3 Meyer cdt's Paals („Meyer cdt's [conductus = genannt] Albers, ... Paals“ nennt der Lastruper Vikar Lüken die Nachfolgehöfe in seinem „Index Nominum familiae ...“ von 1852, einer Aufzeichnung aller bis dahin in den Kirchenbüchern vorhandenen Familiennamen [FN] des Kirchspiels Lastrup [Archiv St. Petrus Lastrup]. Die Vorstellung, dass es sich um ehedem zum Meierhof gehörende Flächen handelt, ist noch lebendig. Die den Stammhof bewohnende Familie Lübbeken wurde noch bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts Lübbeken-Meyer genannt.), 4 Thölken.

Von den Nachfolgehöfen lieferten die bei Pagenstert als Halberben qualifizierten Höfe Albers und Meyer ihre Gefälle oder Abgaben ge-

meinsam an den oldenburgischen Lehnsherrn oder den von diesem belehnten Gutsherrn,²⁸ ein Beweis, dass beide Höfe ursprünglich ein ungeteiltes Ganzerbe bildeten. Der Hof Thölken war ebenfalls oldenburgisches Lehen und als Afterlehen an das Gut Calhorn vergeben worden. Die Hofstelle Paals hingegen war oldenburgisches Afterlehen des Gutes Stedingsmühlen, das deswegen, und weil es im Kirchspiel noch weitere eigenbehörige Halberbenstellen besaß, noch bis in das 19. Jahrhundert enge Beziehungen zu Lastrup gehabt hat.

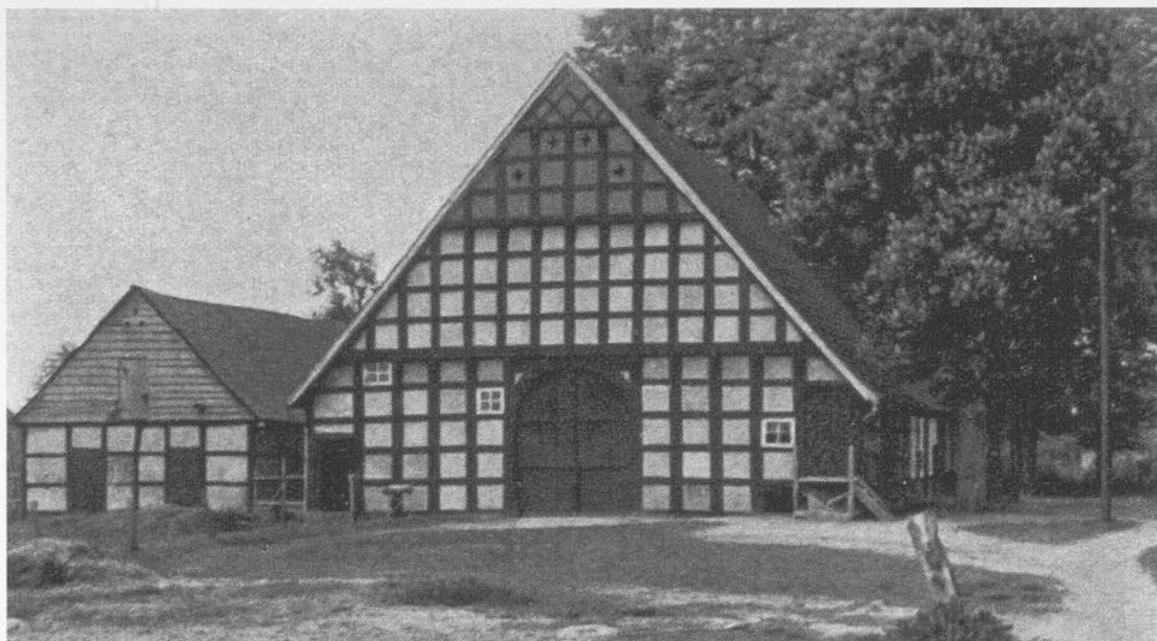


Abb. 6: Das ehemalige oldenburgische Lehen, der Vollerbenhof Thölken um 1950. Die Hofstelle wurde 1909 aufgelöst und zerstückelt.

Foto aus: Paul Clemens, Lastrup und seine Bauerschaften, Siedlung und Wirtschaft einer niederdeutschen Geestlandschaft, Bremen-Horn 1955, Tafel V

Inzwischen haben sich die Verhältnisse auf den besagten Hofstellen, die aus dem ehemaligen Meierhof hervorgegangen sind, sehr verändert. Nur die Hofstellen Lübbeken-Meyer (1) und Thölken (4) sind heute am Hofgebäude noch als vormalige landwirtschaftliche Betriebe zu erkennen; auf den Hofflächen Albers (2) und Paals (3) stehen Wohngebäude. Die Höfe tragen bis auf den Stammhof andere Namen. Von einer Randlage der Höfe, wie sie noch 1837 zu beobachten war (vgl. Karte Abb. 7), kann nicht mehr gesprochen werden.²⁹ Die dazu gehörigen Acker- und Weideflächen sind angesichts der Verdichtung des

Ortskerns von Lastrup und der Ausweitung von Wohngebieten weitgehend bebaut. Auch die Gebäude des St. Elisabeth-Stifts, der Astrid-Lindgren-Schule sowie der Oberschule stehen auf Flächen des ehemaligen Meierhofs. Die Entwicklung zur Verdichtung des Ortskerns von Lastrup wird fassbar durch einen Vergleich der Einwohnerzahl des Kirchspiels Lastrup um 1500 mit der heutigen; damals gab es etwa 100 Steuerpflichtige im Kirchspiel,³⁰ die Einwohnerzahl betrug ca. 400; heute leben in der Gemeinde 7076 Einwohner,³¹ der weitaus größere Teil im Kirchdorf, vielfach auf dem Gelände des ehemaligen Meierhofs.

Abb. 7: Karte des heutigen Ortskerns von Lastrup, in der die Lage des Stammhofs und die der aus Teilungen hervorgegangenen Nachfolgehöfe wieder mit den Ziffern 1 bis 4 gekennzeichnet ist: 1 Stammhof Lübbeken-Meyer, 2 Albers, 3 Paals, 4 Thölken
Karte der Gemeinde Lastrup, 2013



Anmerkungen:

- ¹ Z.B. Abschrift der Traditiones Corbejensis von 1479; sie beziehen sich auf die Zeit um 1050 (NRW StA Münster, Msc VII 5209). Eine originale Urkunde mit Erwähnung des Meierhofs in Lastrup als „curia in Lasdorph“ datiert in das Jahr 1107 (NRW StA Münster, Msc VII 5209; Kopie eines Auszugs in: Claus Lanfermann, Lastrup – Eine Gemeinde im Oldenburger Münsterland, Bd. I, Hemmelte 2005, S. 70).
- ² Z.B. bei Karl Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, Bd. V, Köln o. J.; bei Carl Ludwig Niemann, Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung, Oldenburg und Leipzig o. J.; bei Clemens Pagenstert, Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe, Heimatverein

Dinklage, 2. Aufl. 1977; in neuerer Zeit bei Clemens Woltermann, Die Meierhöfe im Oldenburger Münsterlande, Friesoythe 1978.

³ Niedersächsisches Landesarchiv - Staatsarchiv Osnabrück, Dep 91a Nr. 290.

⁴ Osnabrücker Urkundenbuch Bd. 7, Urkundenbuch des Stifts Börstel, bearbeitet von Roland Rölker und Werner Delbanco, Osnabrück 1996, Nr. 283, S. 301 - 303.

Das Zisterzienserinnenkloster Börstel ist eine Stiftung der Grafen Otto und Johann von Oldenburg. Zunächst auf dem Meierhof in Menslage (Kloster Rosental) ansässig, wurde das Kloster 1251 in den einsamer gelegenen Wald von Börstel verlegt. Es ist heute ein freiweltliches, evangelisches Damenstift, in dem auch zwei katholische Kapitularinnen leben dürfen.

⁵ Codex traditionum Corbejensium, NRW StA Münster, Msc VII 5209.

⁶ Knappe nannten sich noch im 16. Jahrhundert die auf Adelsgütern (Rittersitzen) lebenden Eigentümer. Der Begriff stammt aus dem Vokabular des um diese Zeit schon überholten Ritterwesens und bedeutet eigentlich Edelknecht, Edelknabe von freier Geburt, der in persönlichen Diensten eines Ritters stand.

Wilhelm von Bockraden zu Calhorn war mit der im Freibrief namentlich genannten Tochter Grete oder Margaret des Knappen Claus Schütte von Hördinck auf Bakemude (bei Meppen) verheiratet. Dieses Gut war landtagsfähig, und deswegen wurde Wilhelm von Bockraden in den ritterschaftlichen Landtagslisten in Münster aufgeführt und konnte sich Knappe nennen. Er starb 1563. Nach Rudolf vom Bruch, Die Rittersitze des Emslandes, 4. Aufl., Münster 1962, S. 64.

⁷ Urkundenbuch des Stifts Börstel, a.a.O., Nr. 283, S. 301/302.

⁸ Es gab je nach Region und Zeit „verschiedene Arten persönlicher Abhängigkeit“ zwischen Grund-/Leibherren und dem Hörigen. „Diese Verschiedenheit ist allmählich verschwunden ... Um die Zeit von 1500 bis 1600 waren in der That alle Bewohner des Landes nur als freie oder als eigene Leute bezeichnet,“ heißt es bei Carl Bertram Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1508 - 1623, Bd. II, Neudruck der Ausgabe von 1872, Osnabrück 1980, S. 614. Ähnliche Verhältnisse herrschten in Bezug auf die Hörigkeit auch im Niederstift Münster. Diese wird verstanden als ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Grund- oder Leibherrn als dem Freien und dem Leibeigenen oder Eigenbehörigen als dem Unfreien. Wie sich dieses Verhältnis in Lastrup darstellte, geht aus dem behandelten Freibrief hervor.

⁹ Der FN Marckwarde (hier eine der Schreibweisen des FN in der Urkunde) steht in den erhaltenen Schatzungsregistern aus dem 15. bis 17. Jahrhundert unter Lastrup, ist aber z.B. in einer erhalten gebliebenen Steuerliste, aufgestellt vom Lastruper Gericht am 18.3.1672 (NRW StA Münster, FStm Ms 487, ad Nr. 36, Bd. 5) wenige Jahre nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 oder in einem vom Lastruper Pfarrer Gerlach Nieman im Jahr 1750 erstellten Familienregister des Kirchspiels Lastrup (Archiv des Bischöflich Münsterschen Officialats in Vechta, Best. Lastrup, B-33c) nicht mehr zu finden. Die Familie hat den Lehnhof in Lastrup verlassen, ein Familienmitglied sich nachweislich, wie hier dargestellt, in neue Eigenbehörigkeit begeben.

Der in Lastrup eher seltene FN „Marckward“ oder „Marquardt“ bedeutet nach Hans Bahlow, Deutsches Namenlexikon, Suhrkamp Tb 1972, S. 331, Sp. 2 soviel wie „Grenzhüter“.

¹⁰ Hinweis von Herbert Markus, Münster, einem Nachfahren der Markwards.

¹¹ Wilfried Pabst, Hörige und Leibeigene im Fürstentum Osnabrück, Spätmittelalterlich/frühneuzeitliche Quellen zur Geschichte des Osnabrücker Landes, 2. Aufl., Osnabrück 2010, Nr. 47, S. 79.

¹² Karl H. Schneider, Geschichte der Bauernbefreiung, Reclam Universal-Bibliothek Nr. 18735, Stuttgart 2010, S. 18. Wilfried Pabst, a.a.O., hat einen Teil der im Stift Börstel erhaltenen Urkunden und Freibriefe ins Hochdeutsche übertragen. Der hier behandelte Freibrief ist aber nicht darunter.

- ¹³ Osnabrücker Urkundenbuch, a.a.O., Nr. 409, S. 477.
- ¹⁴ Ahasver von Brand, *Werkzeug des Historikers*, Stuttgart 1958, S. 103. Das – hier nicht mehr vorhandene – Siegel musste den Siegelinhaber zweifelsfrei bezeichnen, und es durfte nur von diesem gebraucht werden. Deswegen geht Wille von Bockraden am Ende des Freibriefs genau darauf ein.
- ¹⁵ Bernard Schröder, *Erbesnamen und Agrargeschichte, Die bäuerlichen Hofesnamen in den emsländischen Landschaften*, Nordhorn o.J., S. 35.
- ¹⁶ Karl H. Schneider, a.a.O., S. 19.
- ¹⁷ Vgl. C.L. Niemann, a.a.O., S. 181.
- ¹⁸ Wilfried Pabst, a.a.O., S. 7.
- ¹⁹ Wilfried Pabst, a.a.O., S. 8.
- ²⁰ Siehe auch Peter Sieve, *Das Personenschatzregister von 1549 für das Amt Cloppenburg, Die rote Reihe Heft 12*, Cloppenburg 2003, S. 81ff.
- ²¹ Siehe *Lexikon des Mittelalters* VI, Sp. 470 f, s.v. Meier, -recht (W. Rösener).
- ²² Siehe *Lexikon des Mittelalters* VIII, Sp. 1694 f., s.v. Villikation (W. Rösener).
- ²³ Auf das damit verbundene Recht der Wroge und Probe, der Überprüfung von Maß und Gewicht, wird hier nicht eingegangen. Der Meier des Lastruper Hofes hatte sich gegen Wein-kauf die Wroge vom Meier in Löningen zu holen, der wiederum sich mit diesem Recht gegen Geldzahlungen vom Stadtrat in Meppen belehnen ließ. Dieser handelte im Namen des Oberlehnsherrn, des Abtes in Corvey. Einzelheiten bei C. Lanfermann, a.a.O., S. 200/201.
- ²⁴ Nach Pagenstert, a.a.O., S. 121. Die Familie derer von Bockraden trug auch das Kollationsrecht (das Recht, die Pfarrstelle zu besetzen) für die Kirchen in Lastrup und Lindern von den Oldenburger Grafen zu Lehen sowie die Wassermühle an der Bäke am Weg nach Hamstrup.
- ²⁵ Franz Bölsker-Schlicht, *Das Gogericht auf dem Desum*, Oldenburg 2000, S. 197. Die Problematik Eigenbehörigkeit/Hofhörigkeit ist hier sehr aufschlussreich dargestellt.
- ²⁶ Die Aufstellung von Cl. Pagenstert „Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe, Vechta 1912“ listet auf S. 49 ff. unter den 16 Kammergütern (Güter, die grundherrschaftlich von der Landesherrschaft abhängig waren) nur 5 eigenhörige und 11 hofhörige Stellen auf.
- ²⁷ Nach C. Pagenstert, a.a.O., S. 121.
- ²⁸ C. Pagenstert, a.a.O., S. 121. Zur Erbesqualität der Nachfolgehöfe dort S. 21 ff. und S. 120. In der ersten Vermessungskarte des Ortes Lastrup von ca. 1850 werden alle vier Höfe als Vollerbenstellen bezeichnet. Die aus dem Meierhof hervorgegangenen Erben Albers und Lübken lieferten um 1700 an das von den Bockraden bewirtschaftete Gut Calhorn an ständigen gutsherrlichen Gefällen 7 Malter Roggen, 7 Malter Hafer, 2 feiste Hammel, 4 Hühner und 5 Taler Dienstgeld. 1 Malter umfasste i.d.R. 12 Scheffel, von denen einer in Lastrup ca. 30 Pfund ausmachte. Als Grund für den niedrigen Wert kann man den wenig ertragreichen Boden vermuten.
- ²⁹ Vgl. auch C. Woltermann, a. a.O., S. 74.
- ³⁰ Nach einem Steuerregister aus dem Jahr 1498, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Fstm MS, Landesarchiv 487 Nr. 1a.
- ³¹ Ohne die Bauerschaften Kneheim und Nieholte, die um 1500 noch nicht Teil des Kirchspiels/der Gemeinde Lastrup waren. Sie sind es erst seit 1933. Die derzeitige Einwohnerzahl beruht auf Angaben der Gemeinde Lastrup vom Januar 2013.

Die digitale Bearbeitung von Karten, Listen und Bildmaterial erfolgte durch Herbert Patri, Melle.

Theodor Tebbe

Die Hausinschriftenforschungen von Anton Tumbrägel und Joachim Widera

Gute Freunde und bedeutende Inschriftenforscher

Es gibt zahlreiche Veröffentlichungen über Hausinschriften, auch zu den Hausinschriften im Oldenburger Münsterland. Was es aber kaum gibt, sind Publikationen zu diesem Thema, welche die volkskundliche oder kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Inschriften über Hauseingängen, Toren oder an den Hausgiebeln beleuchten. Eine wichtige Ausnahme stellt die 1990 veröffentlichte Dissertation „Möglichkeiten und Grenzen volkskundlicher Interpretationen von Hausinschriften“ von Joachim Widera dar. Widera setzt sich in dieser ebenso gründlichen wie grundlegenden Studie so differenziert mit den Hausinschriften in Süddoldenburg auseinander wie kaum ein anderer.

Der am 12. Dezember 1929 in der Industriestadt Hindenburg/Oberschlesien geborene Joachim Wilibald Widera wuchs auf in Leschnitz am Fuße des St. Annabergs, wo er die Volksschule, später dann die Oberschule in der Kreisstadt Cosel/Oder besuchte.

Als gegen Ende des Zweiten Weltkrieges russische Truppen die Grenze Oberschlesiens überschritten und wenig später den Polen die Zivilverwaltung übergeben wurde, retteten sich der deutsche Obergerichtsvollzieher Johann Widera mit Frau und Kind über Berlin in die britische Besatzungszone. Dort wurden sie als Ostvertriebene¹ dem Kreis Vechta i.O. zugewiesen.

Im Herbst 1945 kam Widera dort ordnungsgemäß in die 4., nach heutiger Zählung in die 8. Klasse am Antonianum, durfte jedoch schon bald eine Klasse überspringen. Studienrat Heinrich Tumbrägel, ein Onkel seines späteren Freundes Anton Tumbrägel, war sein Klassenlehrer. Die beiden Jungen Anton und Joachim lernten sich kennen und schätzen, als Widera ab Mai 1947 in Krimpenfort auf dem tumbrägel-schen Nachbarhof Krogmann lebte.

